

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 60.

Leipzig, Dienstag am 29. Juni.

1847.

Am tlicher Theil.

Uebereinkunft über die Haftpflicht für Neuigkeiten, Disponenden und andere à Cond. gesandte Artikel

von der Cantate-Versammlung des Börsenvereins am 2. Mai 1847 berathen und zur allgemeinen Annahme empfohlen.

Die Unterzeichneten haben sich über nachfolgende Bestimmungen vereinigt und verpflichten sich gegenseitig zu gewissenhafter Beobachtung derselben, so weit nicht zwischen Einzelnen ein- für allemal oder für einzelne Fälle etwas Anderes ausgemacht ist oder wird.

§. 1.

Es wird hierdurch als Princip anerkannt, daß nicht bloß bei Sendungen auf feste Rechnung, sondern auch bei Neuigkeiten, Disponenden und verlangten à Cond. Sendungen der Empfänger für allen Schaden haftet.

§. 2.

Diese Haftpflicht beginnt mit dem Eingang der Pakete beim Empfänger, respective dessen Commissionär, und endigt mit der Abgabe der Remittenden an den Verleger, respective dessen Commissionär.

§. 3.

Unter „Neuigkeiten“ ist zu verstehen, was überhaupt zum ersten Male zur Versendung im Buchhandel kommt. — Gegen den erklärten Willen der Adressaten und sonst mißbräuchlich gesandte Neuigkeiten, als alte Bücher mit neuen Titeln u. s. w., gehen auf Gefahr des Absenders.

§. 4.

Unter Disponenden sind alle von alter auf neue Rechnung übertragene Artikel zu verstehen, und macht es in Bezug auf die Haftpflicht keinen Unterschied, ob dieß mit oder gegen den Willen des Verlegers geschehen ist.

§. 5.

Die Haftpflicht tritt nicht ein bei Verlusten, gegen welche sich der Empfänger durch keine Versicherung zu schützen im Stande war, z. B. durch außerordentliche Elementar-Gewalt, durch Kriegsgewalt (Brand und Plünderung), durch Aufruhr, vorausgesetzt, daß solche Verluste massenhaft eintreten, nicht bloß einzelne Sendungen, Pakete, Exemplare ic. betreffen.

§. 6.

Die dem Verleger zu leistende Entschädigung ist auf zwei Drittheile des Nettopreises der zu Grunde gegangenen Artikel bestimmt.

§. 7.

Nur wirklich gelieferte Artikel, Theile, Lieferungen oder Hefte werden nach ihrem verhältnißmäßigen Werthe vergütet.

§. 8.

Bei solchen Verlusten von einzelnen Bänden, Journalstücken u. s. w., wodurch dem Verleger incomplete Exemplare entstehen, wird das wirklich zu Grunde Gegangene nach dem vollen Nettopreise vergütet.